

Gemeinde Wildberg

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	38/BV/044/2020
Verfasser:	Küthe, Stefanie
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	26.08.2020

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Breesen und der Gemeinde Wildberg - Kita Breesen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	08.10.2020	38 Gemeindevertretung Wildberg

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Breesen hat in ihrer Sitzung am 07.07.2020 die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V bezüglich der Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Gemeinde Wildberg übertragen. Ab dem 01.11.2020 ist die Gemeinde Wildberg Träger der Kita in Breesen.

Der Vorlage ist als Anlage der Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Breesen und der Gemeinde Wildberg zum Betreiben der Kita in Breesen beigelegt.

Mit der Vereinbarung wird der rechtliche Rahmen zum Betrieb der Kita geregelt.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V ist für die Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wildberg beschließt die beigelegte Vereinbarung der Kindertagesstätte in Breesen mit der Gemeinde Breesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020:	in Folgejahren:
☒ Nein	☐ Nein ☐ Ja
☐ Ja	☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend

Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n:

Vereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Breesen,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Noack

- Gemeinde Breesen –

und

der Gemeinde Wildberg,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Beatrix Papke

- Träger -

wird zum Zwecke der Übertragung der Trägerschaft für die örtliche Kindertagesstätte in Breesen gemäß § 2 Absatz 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) folgende

Vereinbarung

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Breesen überträgt der Gemeinde Wildberg zum 01.11.2020 die Trägerschaft der Kita in Breesen mit der an diesem Tag in der Kindertagesstätte belegten Anzahl der Betreuungsplätze mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Trägerschaft umfasst alle Aufgaben der Verwaltung, der Förderung der Kinder und Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf der Grundlage des SGB VIII und des KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung. Unter Betriebsführung sind auch die sozialpädagogische und die wirtschaftliche Führung zu verstehen. Der Träger führt die Einrichtung in eigener Verantwortung.
- (3) Es muss eine entsprechende Betriebserlaubnis gemäß § 10 KiföG M-V beantragt und durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt werden.
- (4) Die Kindertagesstätte wird mit einer neuen vorliegenden pädagogischen Konzeption weitergeführt.

§ 2 Betrieb einer Kindertagesstätte

- (1) Der Träger ist verpflichtet, maßgebliche Änderungen der pädagogischen Konzeption im Vorfeld bei der Gemeinde Breesen anzuzeigen. Maßgebliche Änderungen der Konzeption liegen insbesondere dann vor, wenn sich Ziele, Zielgruppen, Methodik und inhaltliche Schwerpunkte der Kindertagesstätte verändern bzw. wenn diese oder andere Veränderungen direkte Auswirkungen auf das Entgelt haben.
- (2) Der Träger versichert, dass er alleiniger Betreiber der Kindertagesstätte bleibt. Jede Nutzungsänderung oder Veränderung der Trägerschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Breesen möglich.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a Absatz 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Fachkräfte wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (4) Der Träger gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kindern aus der Gemeinde Breesen zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Träger schließt zur Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten schriftlich Betreuungsverträge ab. Die Neuaufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte erfolgt durch den Träger unter Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption, des Elternwillens, der vorhandenen freien Plätze und der Bedarfsprüfung des zuständigen Jugendamtes.
Bei der Neuaufnahme wird auf die Bereitstellung von Plätzen für Geschwisterkinder hingewirkt.
- (6) Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Der Träger stellt sicher, dass die Einnahmen zweckgebunden für die oben genannte Einrichtung verwendet werden.
- (7) Die Gemeinde Breesen hat das Recht nach rechtzeitiger Ankündigung (14 Tage im Voraus), alle relevanten Unterlagen beim Träger einzusehen, um die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten gemeindlichen Mittel zu überprüfen.
- (8) Veränderungen der Kapazität werden durch den Träger nur nach vorheriger Information an die Gemeinde Breesen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt.
- (9) Der Träger soll künftig die Qualität der Förderung der Kinder durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu soll in der Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hingewirkt werden, dass die Qualitätsziele und die Qualitätsstandards (Struktur-, Prozess- sowie Ergebnisqualität) im pädagogischen Handeln und in der Zusammenarbeit mit den Eltern vereinbart und stetig weiter entwickelt werden. Insbesondere soll zunächst auf die Weiterentwicklung, des Einsatzes und die Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrages der Kinder sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Überprüfung der Arbeit Wert gelegt werden.
- (10) Der Träger sorgt – unter Beachtung der Regelungen des KiföG M-V in der jeweils gültigen Fassung – durch trügereigene Fortbildung und durch Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkräfte aufrechterhalten und weiter entwickelt wird. Hospitationen und der Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen sollen helfen, in Teams zu arbeiten und gegenseitig von Ideen und Erfahrungen zu lernen.

§ 3 Finanzierung der Kindertagesstätte

- (1) Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage des KiföG M-V. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben.
- (2) Der Träger stellt mit Beginn des Vertrages sicher, dass ein Leistungsvereinbarung gem. KiföG M-V mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen ist bzw. beantragt wurde.
- (3) Investitionszuschüsse können durch die Gemeinde Breesen auf Antrag des Trügers im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden.

§ 4 Objektvermietung

- (1) Die Kindertagesstätte Breesen wird an die Gemeinde Wildberg durch entsprechenden Mietvertrag vermietet.
- (2) Beide Seiten sind sich einig, dass die weitere Sanierung der Kindertagesstätte kontinuierlich und in gegenseitiger Absprache erfolgen soll. Diese Sanierungsarbeiten sollten zweckmäßig und funktional sein, den gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb einer Kindertagesstätte entsprechen, sowie nach strengsten wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten erfolgen. Die Refinanzierung erfolgt über die Entgelte.

§ 5 Kündigung

- (1) Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn sich aus jugendhilfeplanerischer oder wirtschaftlicher Sicht keine akzeptable Lösung für das Weiterbetreiben der Einrichtung ergibt.
- (2) Im Übrigen sind der Träger und die Gemeinde Breesen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere, wenn:
 - a. das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
 - b. die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII entzogen wird.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Vorschrift, die dem Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Breesen,

Wildberg,

Noack
Bürgermeister

Papke
Bürgermeisterin

Wendlandt
1. stellv. Bürgermeister

Thielsch
1. Stellv. Bürgermeisterin